Priznanje in izvršitev tujih stvarnopravnih zavarovanj na premičninah v jugovzhodni Evropi

MELIHA POVLAKIĆ

Povzetek

Ne glede na nekatere nove tendence oz. ureditve v mednarodnem stvarnem pravu ali na nadnacionalni ravni, velja v državah nekdanje Jugoslavije za vse stvarne pravice (vključno z neposestnimi stvarnopravnimi zavarovanji) le klasično kolizijsko pravilo lex rei sitae. V pravni ureditvi tako ni razlikovanja med ustanovitvijo, učinki proti tretjim ter prioriteto v razmerju do ostalih imetnikov stvarnih pravic na isti stvari. V zvezi s tem Bosna in Hercegovina predstavlja izjemo, saj sprejema posebne zakonodajne rešitve za reševanje t. i. conflict mobile za čezmejna neposestna stvarnopravna zavarovanja. Bosanskohercegovske rešitve, ki sicer izrecno omogočajo preoblikovanje tujih stvarnopravnih zavarovanj v njihov bosansko-hercegovski ekvivalent in njihovo novo registracijo v BiH, rešujejo zgolj majhen del kompleksne problematike imenovane conflit mobile na področju čezmejnih neposestnih stvarnopravnih zavarovanj. V zvezi stem bi bila potrebna korenitejša reforma kolizijskih pravil, po možnosti po UNCITRAL-ovem modelu, četudi bi to pomenilo, da bi bilo treba sprejeti obsežna in kompleksna kolizijska pravila. Obseg kolizijskih pravil je tudi znamenje, da na tem področju obstajajo številne težave. Pri tem se ne sme spregledati, da bi imela rešitev le-teh izjemen pomen na področju kreditiranja in učinkovtejše izterjave dolgov.

Ključne besede: • priznanje in izvršitev tujih stvarnopravnih zavarovanj • jugovzhodna Evropa • mednarodno zasebno pravo • kolizijska pravila • *conflit mobile* • tuji upniki • tuji izvršilni naslovi

KONTAKTNI NASLOV: Dr. Meliha Povlakić, izredna profesorica, Pravna fakulteta Univerze v Sarajevu, Obala Kulina Bana 7, Sarajevo, Bosna in Hercegovina, e-pošta: m.povlakic@pfsa.unsa.ba

ISSN 1855-7147 Tiskana izdaja / 1855-7155 Spletna izdaja © 2010 LeXonomica (Maribor) UDK: [347.27:347.3]+347.952(497)

JEL: K11, K40

Na svetovnem spletu dostopno na http://www.lexonomica.com

Recognition and Enforcement of Foreign Securities on Movables in Southeastern Europe

MELIHA POVLAKIĆ

Abstract

Regardless of some new trends or rules of the international property law, or at the supranational level, in countries of the former Yugoslavia applies for all property rights (including the non-possessory security rights in rem) only the classical collision rule lex rei sitae. There is no differentiation between the creation, effect against third parties and priority in the field of property rights in general as well regarding non-possessory securities. In this regard, Bosnia and Herzegovina represents an exception, where the specific solutions for so called conflit mobile regarding cross border non-possessory securities have been accepted. It was suggested that also the Bosnian-Herzegovinian solutions, that explicitly allow a transposition (conversion of the security right created abroad into an equivalent right in Bosnia-Herzegovina) as well as new registrations, solve only a small part of the problem-complex named conflit mobile in the field of cross border non-possessory securities. Therefore a revision of provisions would be necessary, if possible according to the UNCITRAL model, even if this would mean to accept very extensive and complex conflict rules. This could also be a sign that a large number of problems are hidden in this field. It should be borne in mind that their solution would be of significant importance in the field of lending and efficient enforcement of debt collection in the region.

Keywords: • recognition and enforcement of foreign security rights • Southeastern Europe • private international law • conflict of laws • *conflit mobile* • foreign creditors • foreign enforceable titles

CORRESPONDENCE ADDRESS: Dr. Meliha Povlakić, Associate Professor, University of Sarajevo, Faculty of Law, Obala Kulina Bana 7, Sarajevo, Bosnia and Herzegovina, e-mail: m.povlakic@pfsa.unsa.ba

ISSN 1855-7147 Print / 1855-7155 On-line © 2010 LeXonomica (Maribor) UDC: [347.27:347.3]+347.952(497) JEL: K11, K40

Available on-line at http://www.lexonomica.com

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Mobiliarsicherheiten in Südosteuropa¹

1. Einleitung

Nach der Auflösung des ehemaligen Jugoslawiens sind in Nachfolgestaaten parallel zwei Prozesse durchgelaufen - den Selbstverwirklichungs- und Transformationsprozess; gleichzeitig sollte die eigene Staatlichkeit unterstrichen und das ehemalige sozialistische Recht transformiert werden. In den ersten Jahren nach dem Zerfall kam es zwischen einigen dieser Länder zu sehr starken Antagonismen, so dass bei den Reformvorhaben weder ein Austausch noch ein Harmonisierungsprozess zu Stande kamen. Dennoch behielten oft neue Gesetze Merkmale und Züge der früher geltenden Gesetze, so dass trotz aller Reformen eine Verwandtschaft zwischen ihnen verblieben ist. Ein gutes Beispiel dafür ist das Vollstreckungsrecht. Trotz aller Unterschiede und Besonderheiten entstand dennoch kein völliger struktureller Unterschied zwischen den Vollstreckungsverfahren, was im internationalen Zwangsvollstreckungsrecht ein großes Hindernis hätte darstellen können (siehe bei Medić Musa, 2007: 113).

In einigen Nachfolgestaaten dagegen wurden, nicht zuletzt wegen verschiedener Einflüsse und Beratungen, rechtliche Lösungen akzeptiert, welche eine Rezeption rechtlicher Lösungen aus anderen Rechtsordnungen, teilweise sogar aus anderen Rechtskreisen bedeuten. So wurden völlig unterschiedliche Gesetze geschaffen. Ein Beispiel dafür ist das Mobiliarsicherungsrecht.² Weiter gibt es sogar Rechtsgebiete wo weiterhin

¹ Diese Arbeit ist Ergebnis eines Forschungsaufenthaltes an dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg im März 2010.

² Bosnien und Herzegowina: Das Pfandrechtsrahmengesetz für BiH [Okvirni zakon o zalozima BiH], Amtsblatt BiH [Službeni glasnik BiH], 28/2004 – nachfolgend RegPfandG BiH; Kroatien: Gesetz über das Register für gerichtliche und notarielle Sicherheiten für die Forderung der Gläubiger an beweglichen Sachen und Rechten [Zakon o upisniku sudskih i javnobilježničkih osiguranja tražbina vjerovnika na pokretnim stvarima i pravima], Amtsblatt der Republik Kroatien [Narodne novine Republike Hrvatske] 121/2005 – nachfolgend RegPfandG Kroatien; Kosovo: Verordnung Nr. 2001/5 über das Pfandrecht [Uredba broj 2001/5 o zalogama] – nachfolgend RegPfandVOUNMIK; Mazedonien: Gesetz über vertragliches Pfandrecht [Закон за договорен залог], Amtsblatt der Republik Mazedonien [Службен весник на Република Македонија] 5/2003, 4/2005, 87/2007 – nachfolgend VerPfandRG Mazedonien; Montenegro: Gesetz über das Pfandrecht als Instrument zur Sicherung von Forderungen [Zakon o založnom pravu kao sredstvo obezbedjenja potraživanja], Amtsblatt der Republik Montenegro [Službeni list Republike Crne

gleiche aus dem ehemaligen Jugoslawien stammende Gesetze angewendet werden. Das internationale Privatrecht steht als Beispiel dafür. Mit Ausnahme Sloweniens und Mazedoniens, wo nach der Abspaltung neue Gesetze über internationales Privatrecht verabschiedet worden sind,³ wird in den anderen Nachfolgestaaten weiterhin das Gesetz über die Regelung von Kollisionen mit den Vorschriften anderer Staaten in bestimmten Verhältnissen angewendet.⁴ Alle hier erwähnten Gesetze haben gleiche Kollisionsnormen im Bereich des Sachenrechtes, sowie die gleichen Regelungen über die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen. Identische Kollisionsnormen und Normen über internationales Prozessrecht bedeuten aber längst nicht, dass in grenzüberschreitenden Rechtsverhältnissen zwischen den Nachfolgestaaten keine Probleme vorhanden sind.

Für den Gegenstand dieses kurzen Beitrages sind die drei erwähnten Rechtsgebiete von Bedeutung (Mobiliarsicherungsrecht, Vollstreckungsrecht und internationales Privatrecht). Die Nachfolgestaaten betreiben einen regen Austausch; insbesondere in Handelsverträgen spielen entsprechende Sicherheiten, oft an beweglichen Sachen und Rechten, eine große Rolle. Bewegliche Sachen überqueren die Staatsgrenzen, Rechte werden an Gläubiger in anderen Staaten abgetreten. Für den Sicherungsnehmer sind damit Risiken verbunden. Wird sein in einem anderen Land erworbenes Sicherungsrecht im Ankunftsland anerkannt? Kann auf Grund seines in einem Staat erworbenen Vollstreckungstitels in einem anderen Staat die Vollstreckung betrieben werden? Von der Qualität der Regelung dieser Fragen hängt zwischen diesen Staaten (noch nicht) die Verwirklichung eines Binnenmarktes ab; im Rechtsverkehr können ernsthafte Hindernisse auftreten, welche sich negativ auf eine effiziente und Schuldeneintreibung auswirken können.

Gore] 38/2002 – nachfolgend: PfandRG Montenegro; Serbien: Gesetz über das Pfandrecht an den in das Register eingetragenen beweglichen Sachen [Zakon o založnom pravu na pokretnim stvarima upisanim u registar], Amtsblatt der Republik Serbien [Službeni glasnik Republike Srbije] 57/2003, 61/2005 – nachfolgend RegPfandG Serbien; Slowenien: Verordnung über das Register der besitzlosen Pfandrechte und Pfändungen an beweglichen Sachen [Uredbo o registru neposesnih zastavnih pravic in zarubljenih premičnin], Amtsblatt der Republik Slowenien [Uradni list Republike Slovenije] 23/2004, 66/2006 – nachfolgend: RegPfandVO Slowenien.

³ Slowenien: Das Gesetz über das internationale Privatrecht und Verfahren [Zakon o mednarednem zasehnem pravu in postopku], Amtsblatt der Republik Slowenien 56/1999, nachfolgend: IPRG Slowenien. Deutsche Übersetzung in 66 RabelsZ (2002), S. 748 ff. (mehr über das neue IPRG Sloweniens bei Geč-Korošec, 2002: 710 ff.). Mazedonien: Gesetz über das internationale Privatrecht [Закон за мегународно приватно право], Amtsblatt der Republik Mazedonien 87/2007, nachfolgend: IPRG Mazedonien.

⁴ [Zakon o rješavanju sukoba zakona sa propisima drugih zemalja u određenim odnosima], Amtsblatt SFRJ [Službeni list SFRJ 43/1982], nachfolgend: IPRG ex-SFRJ. Deutsche Übersetzung in 49 RabelsZ (1985), S. 544 ff.

Insbesondere ist die Frage der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Rechtsverkehr zwischen den Nachfolgestaaten sehr akut. Trotz unterschiedlicher Mobiliarsicherheiten und starrer Anerkennung der Situs-Regel, kennen diese Länder doch im Großen und Ganzen die gleichen Sicherheiten (Ausnahmen sind Serbien und Bosnien und Herzegowina, wo es keine Sicherungsübereignung gibt), so dass die Anerkennung einer ausländischen Mobiliarsicherheit seltener mit dem *Numerus clausus* Prinzip kollidiert.⁵

Kollisionsnormen für Mobiliarsicherheiten in den Nachfolgestaaten

Alle Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens haben ausnahmslos die besitzlosen Mobiliarsicherheiten geregelt, wobei dieses Institut von Land zu Land sehr unterschiedlich ausgestaltet wurde. Es wurden bei der Durchführung der Reform der Mobiliarkreditsicherheiten weder eine minimale Koordinierung noch ein Austausch vorgenommen; das Mobiliarkreditsicherungsrecht entwickelte sich daher in diesen Ländern völlig unabhängig voneinander. Es wurden sehr unterschiedliche materielle als auch prozessuale Regelungen verabschiedet.

⁵ Die grenzüberschreitenden Mobiliarsicherheiten beschäftigen auch die Doktrin in der Europäischen Union, dort werden aber andere Schwerpunkte als in den Nachfolgestaaten gestellt. Auf Grund der Tatsache, dass die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen des Rates vom 22. Dezember 2000 (ABl. EU L 12/23) und die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. EU L 143/39) in einem Mitgliedstaat eine erleichterte bzw. direkte Vollstreckung auf Grund der Titel anderer Mitgliedstaaten ermöglichen, stellt in der EU diese zweite Frage (Anerkennung der Wirkungen fremder Vollstreckungstitel) in vielen Fällen kein Problem dar. Dagegen sind materiellrechtliche Regelungen über Mobiliarsicherheiten sehr unterschiedlich und waren bis jetzt nicht Gegenstand einer Harmonisierung. Deswegen hat sich die Problematik der grenzüberschreitenden Mobiliarsicherheiten so zugespitzt, dass von Hindernissen für den Binnenmarkt die Rede ist.

Den Mobiliarsicherheiten auf dem Binnenmarkt wurde umfangreiches Schrifttum gewidmet (für viele andere siehe Drobnig et al., 2006; Drobnig in: Kreuzer, 1999; Kieninger, 2008; Kieninger, 2004; Sigman, Kieninger, 2007; Kreuzer, 1990; Basedow, 1995; Hartwieg, 1993; usw.).

2.1. Die wichtigsten Unterschiede nationaler Regelungen über Mobiliarsicherheiten

Der gemeinsame Nenner dieser unterschiedlichen Regelungen ist, dass es sich in allen Nachfolgestaaten um Registersicherheiten handelt, zumindest wenn es um die vertraglichen Sicherungsrechte geht.

Das größte Problem stellt die Tatsache dar, dass diese Länder unterschiedliche Mobiliarsicherheiten kennen. Hier wird nur auf den markantesten Unterschied hingewiesen – Slowenien,6 Kroatien,7 Montenegro8 und Mazedonien9 kennen neben dem Registerpfandrecht auch die Sicherungsübereignung. Die Sicherungsübereignung ist dem serbischen10 und bosnisch-herzegowinischen Rechtssystem wiederum fremd. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Bestellung einer Sicherheit, können zwischen den Nachfolgestaaten »strengere« und »mildere« Rechtsordnungen identifiziert werden (gleichfalls wie in der EU). Kroatien dient hier als Beispiel für das Land mit den strengsten Voraussetzungen (für den Erwerb des Registerpfandrechtes oder für die Sicherungsübereignung ist eine Vereinbarung vor dem Gericht oder Notar und die Eintragung in das Register nötig). Das gleiche gilt für Slowenien. In vielen anderen Ländern reicht ein schriftlicher Vertrag.¹¹

Weiterhin kennen diese Länder eine unterschiedliche Prioritätsordnung. In manchen Ländern richtet sich die Priorität zwischen verschiedenen Sicherungsrechten nach dem Zeitpunkt der Registrierung, in anderen nach der sogenannten Perfektuierung (Montenegro, Kosovo), welche nicht unbedingt nur durch die Registrierung vollzogen wird sondern zB auch durch die Besitzübergabe. Trotz dieser Hauptregeln gibt es in allen Nachfolgestaaten zahlreiche Ausnahmen und Besonderheiten, so dass der Rang der Sicherungsrechte sehr unterschiedlich bestimmt wurde (mehr darüber Povlakić, 2008: 59 ff.).

⁶ Art. 201–206 des Sachenrechtgesetzbuches der Republik Slowenien [*Stvarnopravni zakonik*], Amtsblatt der Republik Slowenien 87/2002, 18/2007.

⁷ Art. 273 ff. des Vollstreckungsgesetztes der Republik Kroatien [Ovršni zakon Republike Hrvatske], Amtsblatt der Republik Kroatien 57/1996, 29/1999, 42/2000 – USRH, 173/2003, 194/2003, 151/2004, 88/2005, 121/2005 und 67/2008.

⁸ Art. 353–384 des Gesetzes über eigentumsrechtliche Verhältnisse [Zakon o svojinsko-pravnim odnosima], Amtsblatt der Republik Montenegro 19/2009.

⁹ Art. 44 ff. des Gesetzes über Sicherung der Forderungen [Законот за обезбедување на побарувањата], Amtsblatt der Republik Mazedonien 87/2007.

¹⁰ Vor den Gerichten der Bundesrepublik Jugoslawien bzw. Serbien gab es Rechtsstreitigkeiten über die Zulässigkeit der Sicherungsübereignung (mehr darüber Salma, 1998; Povlakić, 2003).

¹¹ Art. 2 Nr. 14 RegPfandG BiH, Art. 2 RegPfandG Montenegro, Art. 3 Abs. 2 RegPfandG Serbien, Art. 21 Abs. 2 VerPfandRG Mazedonien.

Registrierungsverfahren sind von Land zu Land unterschiedlich: die unterschiedlichen Lösungen reichen vom gerichtlichen bzw. verwaltungsrechtlichen Registrierungsverfahren, das dem Grundbuchverfahren nachempfunden wurde (zB Kroatien) bis zu einem völlig elektronischen Verfahren ohne jegliche inhaltliche Prüfung des Eintragungsantrages (zB BiH; mehr darüber Povlakić, 2008: 46 ff.).

Die oben erwähnten Unterschiede zwischen verschiedenen nationalen Rechtsordnungen rufen kollisionsrechtliche Regelungen auf den ersten Plan. Bei jeder Grenzüberquerung vollzieht sich bei beweglichen Sachen ein Statutenwechsel und es entsteht ein *conflit mobile* (Dutoit, 2005: 326). Die Doktrin hat bereits die kollisionsrechtlichen Problempunkte identifiziert, welche bei grenzüberschreitenden Mobiliarsicherheiten auftreten könnten: Wird im Ankunftsland das im Herkunftsstaat begründete Rechte anerkannt, insbesondere wenn das Ankunftsland ein solches Recht nicht kennt? Nach welchem Recht richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien? Kann das Recht im neuen Land die gleiche Drittwirkung und Priorität genießen und schließlich- wie wird die Vollstreckung betrieben (siehe Stanivuković 2008: 914)?¹² Leider folgt die Gesetzgebung nicht diesen doktrinären Überlegungen.

2.2. *Conflit mobile* in den Kodifikationen des internationalen Privatrechtes der Nachfolgestaaten

Die Gesetze der Republiken Kroatien, Mazedonien, Serbien und Slowenien, welche das Registerpfandrecht bzw. die besitzlosen Mobiliarsicherheiten regeln, beinhalten keine spezifische Regelung für conflit mobile. In diesen Rechtsordnungen sollten eventuelle international privatrechtliche Probleme anhand der allgemeinen IPR-Regelungen gelöst werden. Weder die neu verabschiedeten Gesetze in Slowenien und Mazedonien noch das übernommene jugoslawische Gesetz enthalten eine spezifische Regelung über conflit mobile im Bereich der Mobiliarsicherheiten. Es wird daher in allen diesen Rechtsordnungen die allgemeine Kollisionsnorm lex rei sitae, 13 welche auf alle Sachenrechte an beweglichen sowie unbeweglichen Sachen Anwendung findet, angewendet. Alle erwähnten IPR-Gesetze widmen der Frage des anwendbaren Rechtes für Eigentumsverhältnisse nur einen einzigen Artikel,

¹² UNCITRAL *Legislative Guide on* Secured *Transactions* hat für die Punkte Entstehung, Drittwirkung und Priorität entsprechende Regelungen vorgesehen (A/CN.9/631. Empfehlungen 212, 202, 204).

¹³ Art. 18 Abs. 1 IPRG ex-SFRJ, Art. 20 IPRG Mazedonien, Art. 18 IPRG Slowenien (siehe auch für Slowenien Geč-Korošec, 2002: 731; und für Serbien Stanivuković, 2008: 913).

welcher vorsieht, dass für eigentumsrechtliche Verhältnisse und andere Rechte an Sachen das Recht des Ortes maßgeblich ist, an dem sich die Sache befindet. Während die fast weltweit geltende (Kreuzer, 1990: 624 ff.; Roth in Drobnig et. al., 2002: 36) Situs-Regel bei Immobilien, wegen der Beständigkeit des Lageortes, »natürlich« erscheint (Dutoit, 2005: 324) und das Recht immer das Gleiche bleibt, erweist sie sich bei den Mobilien als problematisch.

Wenn es sich um das alte jugoslawische Gesetz aus dem Jahre 1982 handelt, verwundert die undifferenzierte Situs-Regel nicht. Es ist allerdings äußerst Schade, dass die neu verabschiedeten Gesetze kein Gehör für neue Tendenzen im Bereich der grenzüberschreitenden Sicherungsrechte hatten. Die Arbeiten der Gruppe VI im Rahmen von UNCITRAL und die dort vorgeschlagenen Kollisionsnormen (detailliert darüber Stanivuković, 2008: 901 ff.) wurden völlig außer Acht gelassen. Ob nur eine Kollisionsnorm ausreichen würde, um viele mit den grenzüberschreitenden Sicherheiten verbundene Probleme zu lösen, ist zu bezweifeln. Als Bekräftigung dieser Zweifel sollte erwähnt werden, dass der UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions dieser Frage bei den Mobiliarsicherheiten 20 ziemlich umfangreiche Artikel widmet (in diesem Sinne Stanivuković, 2008: 924).

Auch wurden die im internationalen Privatrecht anderer Staaten bestehenden Tendenzen nicht befolgt. Das Ende des vorherigen und der Anfang dieses Jahrhunderts wurde in vielen europäischen Staaten durch zahlreiche (Neu)Kodifikationen des internationalen Privatrechtes gekennzeichnet. Im Prinzip blieb die Situs-Regel unerschüttert, obwohl die Doktrin längst anerkannt hat, dass die Regel *lex rei sitae* einer zunehmenden Internationalisierung des Rechtes nicht gewachsen ist (Roth in Drobnig, 2002: 36). In manchen dieser neuen IPR-Gesetze wurden dennoch Ansätze

¹⁴ Am 26.11.2001 wurde die neue IPR-Regelung des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation verabschiedet (Amtsblatt der Russischen Föderation 49/2001, Pos. 4552; deutsche Übersetzung: RabelsZ 67(2003), S. 341 ff.). Im gleichen Jahr wurde auch das neue koreanische Gesetz über internationales Privatrecht verabschiedet (Gesetz Nr. 6465 vom 7.4.2001; deutsche Übersetzung in RabelsZ 70 (2006), S. 280 ff.). Im Jahre 2004 folgte das Gesetz über das internationale Privatrecht Belgiens vom 16. Juli 2004 (Deutsche Übersetzung in RabelsZ 70 (2006), S. 350 ff.), in 2005 das Gesetz über das internationale Privatrecht Bulgariens vom 4.5.2005 (Bulgarisches Amtsblatt 42/2005; deutsche Übersetzung in: RabelsZ 71 (2007), S. 457 ff.), in 2007 das Gesetz Nr. 5718 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht der Türkei vom 27.11.2007 (Türkisches Amtsblatt Nr. 26728 vom 12.12.2007; deutsche Übersetzung in RabelsZ 74 (2010), S. 418 ff.). Dazu ist auch das Gesetz zum internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen der Bundesrepublik Deutschland vom 21.5.1999, welche die Einführung des sechsten Abschnittes in das kollisionsrechtliche Kapitel bedeutete, zu zählen (über die Entstehungsgeschichte siehe bei Wendehorst, 2006: Vor. Art. 43 III Nr. 1).

für eine Lösung von *conflit mobile* aufgezeigt. Die zurzeit fast als Standard geltende Kollisionsnorm trägt Rechnung darüber, dass sich bei den Mobilien der Lageort verändern kann und bestimmt, dass sich Erwerb und Beendigung eines Rechtes nach der Rechtsordnung richten in welcher sich die Sache im Zeitpunkt der Vollendung der für den Erwerb oder Verlust maßgebenden Handlungen oder Tatbestände befand;¹⁵ es wird differenziert zwischen anwendbarem Recht, welches für Erwerb und Verlust einerseits und Inhalt und Wirkung andererseits maßgebend sein sollte.¹⁶

In den IPR-Gesetzen der Nachfolgestaaten gibt es eine solche Differenzierung nicht. Allerdings legt die Doktrin auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens die Situs-Regel so aus, dass entsprechende rechtserzeugende oder rechtsbeendigende Tatbestände nach dem Recht desjenigen Landes, in dem die Handlung vorgenommen oder die Tatsache erfüllt worden ist, beurteilt werden sollten (Muminović, 2005: 204; Varadi et. al., 2003: 350; Jessel-Holst, 2003: 79). Diese Auslegung weicht entscheidend von dem strikten Wortlaut des Gesetzes ab, ist daher eine *praeter legem* Auslegung, welche vom Niveau des vergleichenden Rechtes ausgeht. Es bleibt dabei offen, ob eine solche Auslegung in der Judikatur, welche eher zur buchstäblichen, sprachlichen Auslegung gesetzlicher Normen neigt, auch akzeptiert wird.

Allerdings wäre eine solche Auslegung nur in der Situation hilfreich, wenn alle betreffenden Länder gleiche Sicherungstypen kennen würden; wenn die vorgeschriebenen Voraussetzungen im Ursprungsland erfüllt worden sind, würde dieses Recht im Bestimmungsland mit dem dortigen Inhalt und den Wirkungen anerkannt werden. Diese Auslegung ermöglicht die Anerkennung der im Ausland gültig erworbenen Sicherheiten im Ankunftsland. Diese Auslegung, welche sich die im vergleichenden internationalen Privatrecht zurzeit herrschende Regel als Vorbild nimmt (für die Entstehung eines Rechtes ist das Recht des Staates, in welchem sich dieser Vorgang ereignet hat, maßgebend), ist aber vor allem für das Eigentumsrecht maßgeschneidert. Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Eigentumsrecht in jeder

¹⁵ Eine solche Regelung hat das koreanische IPR-Gesetz (Art. 19 Abs. 2), das belgische IPR-Gesetz (Art. 87 Abs. 2), das bulgarische IPR-Gesetz (Art. 65 Abs. 1), das ZGB der Russischen Föderation (Art. 1206 Abs. 1), das rumänische Gesetz Nr. 105 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Internationalen Privatrechts vom 22. September 1999 (Art. 52). Durch argumentum a contrario kann das auch aus dem § 21 Abs. 3 des türkischen IPR-Gesetzes geschlossen werden.

Die gleiche Regelung beinhalten auch Art. 101 Abs. 1 des schweizerischen Gesetzes über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987 und § 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht der Republik Österreich vom 15. Juni 1978.

¹⁶ Schweizerisches IPR-Gesetz, Art. 100 Abs. 2.

Rechtsordnung als prinzipiell gleiches Recht existiert, aber dass nicht in jedem Staat gleiche Sicherheitstypen zugelassen sind (Kreuzer, 1990: 632). Problematisch wäre die Situation, wenn ein Recht in einem Land vorgesehen und gültig erworben wurde, aber im Bestimmungsland unbekannt ist.¹⁷

In der Situation in welcher das Empfängerland eine Sicherheit in der Liste der Sachenrechte nicht aufgenommen hat, würde deren Anerkennung dem numerus clausus Prinzip widersprechen. Die Anerkennung eines unbekannten Sicherungstypus könnte unter Umständen ordre publique eines Landes bzw. zwingende Erfordernisse des Gemeinwohles verletzen. Ob die Anerkennung in BiH und Serbien einer in Kroatien, Slowenien, Montenegro oder Mazedonien begründeten Sicherungsübereignung diesen Erfordernissen widerspricht, ist eher zur verneinen, 18 bzw. dürfte zumindest eine Umwandlung in ein funktionsäquivalentes Rechtsinstitut möglich sein; die Reaktion der Rechtsprechung ist hier aber noch abzuwarten.

Probleme können auch in den Situationen entstehen, in welchen das Herkunfts- und Ankunftsland zwar den gleichen Sicherungstypus kennen, aber an Inhalt und Ausübung unterschiedliche Anforderungen stellen. So zB sollte eine im Ausland bestellte und im Ankunftsland zwar anerkannte Sicherheit, im Ankunftsland neuregistriert werden, oder entfaltet sie dort andere Wirkungen (zB erhält eine andere Rangstelle oder gilt nicht als vollstreckbar usw.)?

Weiterhin kann eine durch einen Vertrag bestellte und in Serbien, Bosnien und Herzegowina oder Mazedonien registrierte Sicherheit in Kroatien und Slowenien nicht (neu)registriert werden, weil die Voraussetzungen für die Registrierung in diesen Ländern nicht erfüllt sind. Wenn sich die Gläubiger nach Verbringung des Sicherungsgutes nach Kroatien registrieren lassen wollen, um dort Priorität zu genießen, müssen sie ihre Verträge vor einem Notar solemnisieren oder beurkunden lassen. Dies gleicht einer

¹⁷ Für die osteuropäischen Länder siehe Roth in Drobnig et al., 2002: 41 ff.; für die EU siehe Wendehorst, 2006: Art. 43 Rn. 4–7; Basedow, 1995: 48; Wilmowsky, 1996: 122–123, 210–213; Roth, 1994: 23–24.

¹⁸ Über die Problematik der Anerkennung unbekannter Sicherungstypen in der EU bzw. über die Gründe einer Versagung im Lichte der Grundfreiheiten siehe bei: Röthel und Drobnig (Röthel, 2003: 1032; Drobnig et al. 2006: 106 ff.). Dort wurde insbesondere die Anerkennung deutscher publizitätsloser Sicherungstypen in einer anderen strengeren Rechtsordnung dargestellt. Über Nichtanerkennung deutscher Sicherungsübereignung in Frankreich siehe auch bei Wilhelm (Wilhelm, 2009: 167). Es sieht mehr danach aus, dass die deutsche Sicherungsübereignung in Frankreich nicht deswegen nicht anerkannt wird, weil es sich um einen unbekannten Typus handelte, sondern weil die Publizitätserfordernisse nicht erfüllt worden sind. In den Nachfolgestaaten aber werden Mobiliarsicherheiten überall registriert, so dass dieser Nichtanerkennungsgrund ausscheidet.

Neubestellung des Pfandrechtes und von der Auslegung der Situs-Regel, wonach ein in einem Land gültig bestelltes Recht im Ankunftsland anerkannt wird, bleibt wenig übrig.

Das erste Problem stellt sich hier: der gesicherte Gläubiger muss vor allem über eine Grenzüberschreitung in Kenntnis gesetzt werden, was nicht der Fall sein wird, wenn der Schuldner unredlich ist. Das zweite Problem kann darin bestehen, dass sich bei einer Neuregistrierung der Rang der Rechte nach dem Zeitpunkt der Neuregistrierung bestimmt, wobei das Risiko einer früheren Registrierung im Ankunftsland zu Gunsten eines anderen Gläubigers bestünde. Für diese Situation sind die Rechtsordnungen der Nachfolgestaaten (außer teilweise BiH) nicht gewappnet.

2.3. Die kollisionsrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gesetze über Mobiliarsicherheiten

Zu dieser Gruppe gehören im Grunde nur Bosnien und Herzegowina; dort gibt es spezielle Kollisionsnormen für die grenzüberschreitenden Mobiliarsicherheiten. ¹⁹ Bedingt können zu dieser zweiten Gruppe auch Kosovo und Montenegro gezählt werden, da in diesen Staaten jeweils eine einzelne kollisionsrechtliche Norm bezüglich der Mobiliarsicherheiten vorhanden ist, welche lediglich die Registrierung im Ausland erworbener Rechte vorsieht. ²⁰

Das bosnisch-herzegowinische Rahmenpfandgesetz bestimmt ausdrücklich, dass sich die Gültigkeit einer ausländischen Sicherheit an einer beweglichen Sache nach dem Recht des Landes in dem das Sicherungsrecht begründet worden ist, richtet.²¹ Diese gesetzliche Bestimmung bedeutet, dass das neue Statut die Sache mit der sachenrechtlichen Prägung des Ursprungstaates übernimmt. Bezüglich der Ausübung und den Wirkungen (das Gesetz erwähnt ausdrücklich: Registrierung, Rangbestimmung und Vollstreckung²²) wird ein ausländisches Recht dem nationalen Recht unterstellt. Dadurch wurde nicht von der Situs-Regel abgewichen, sondern nur der Zeitpunkt, welcher für den Anknüpfungspunkt maßgebend ist, bestimmt. Somit ist die Regelung im Einklang mit den Empfehlungen des UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions.²³

¹⁹ Art. 35 RegPfandG BiH.

²⁰ Art. 15.5. (a) RegPfanVO UNMIK, Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 RegPfandG Montenegro.

²¹ Art. 35 Abs. 1 RegPfandG BiH.

²² Art. 35 Abs. 3 RegPfandG BiH.

²³ A/CN.9/361, Empfehlung 203 in Verbindung mit 220 (a).

In allen drei erwähnten Gesetzen wird die Priorität geregelt, welche grundsätzlich durch die Registrierung erworben wird. Demnach wurde die Möglichkeit einer Registrierung der im Ausland begründeten Rechte ausdrücklich vorgesehen.²⁴ Auch ohne diese Regel bestünde kein Hindernis, eine neue Registrierung vorzunehmen, nachdem ein Sicherungsgut nach BiH, Kosovo oder Montenegro gelangt ist. Diese einzelne Norm über die Möglichkeit einer neuen Registrierung bietet aber keinen effektiven Schutz. In Bosnien und Herzegowina ist sie auf weitere Regelungen gestützt. Nur in BiH wurde vorgesehen, dass im Falle einer Neuregistrierung in BiH binnen einer sogenannten »Gnadenfrist«,25 die Registrierung gilt, als ob sie im Moment der Grenzüberquerung vorgenommen worden wäre. Prinzipiell erlangen nach bosnisch-herzegowinischem Recht, Rechte einzig durch die Registrierung eine Rangstelle. Eine gewisse Abweichung von dem strengen prior tempore potior iure Grundsatz sieht die Bestimmung des Art. 35 Abs 4 vor – wenn das im Ausland begründete Sicherungsrecht binnen 15 Tagen ab dem Tag der Einfuhr nach Bosnien und Herzegowina registriert wird, wird fingiert, dass die Registrierung an dem Tag der Verbringung nach BiH erfolgt ist.²⁶ So kann eine im Ausland begründete Sicherheit bei einer nachträglichen Eintragung, unter der Einhaltung der »Gnadenfrist« einer bereits eingetragenen inländischen Sicherung zuvorkommen. Diese Regelung zielt auf die Wahrung des bereits im Ausland erworbenen Prioritätsranges des ausländischen Gläubigers gegenüber den inländischen Gläubigern ab. Im Vergleich zur Regelung der anderen Nachfolgestaaten weist die bosnisch-herzegowinische einige Vorteile durch die Regelung der »Gnadenfrist« auf, dennoch gibt es auch hier weitere problematische Punkte.

Den einzigen wirklich effektiven Schutz würde die Regelung bieten, welche einer Neuregistrierung den Rang der im Ausland vorgenommenen Registrierung einräumen würde bzw. wenn die Drittwirkung ununterbrochen bestehen würde, ohne Rücksicht auf eine eventuelle Veränderung der

²⁴ Art. 35 Abs. 3 RegPfandG BiH, Art. 15.5. (a) RegPfanVO UNMIK, Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 RegPfandG Montenegro.

²⁵ Der Begriff wurde übernommen von Kreuzer, 1990: 625.

²⁶ Ähnliche Lösungen bietet auch das rumänische Recht (Art. 90 - 96 des Gesetzes Nr. 99 über die Maßnahmen zur Beschleunigung der Wirtschaftsreform vom 26.05.1999 – nachfolgend: MobSichG Rumänien). Eine im Ausland begründete Sicherheit bleibt bestehen, ohne die Eintragung in das Register wird sie aber den inländischen Sicherheiten nachrangig sein. So unterliegen die ausländischen Sicherheiten der Eintragungspflicht. Der Sicherungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen; weiteres muss die Registrierung in bestimmten Fristen ab dem Einfuhrdatum (60 Tage) oder ab Kenntnisnahme über die Einfuhr (15 Tage) erfolgen (mehr darüber Teves, 2004: 100). In Albanien ist nur eine objektive Frist vorgesehen, aber diese ist wesentlich länger als die bosnisch-herzegowinische und beträgt 60 Tage (Art. 41 des Gesetzes Nr. 8537 vom 18. Oktober 1999 über Sicherungsrechte) (mehr darüber Baranes, Cuming, 2001; 116).

Methode der Drittwirkung.²⁷ Entscheidend bleibt auch hier, ob der Sicherungsnehmer überhaupt eine Möglichkeit hat, von der Übertragung des Sicherungsgutes nach BiH zu erfahren. Dabei wurde nur eine objektive und noch dazu sehr kurze Frist vorgesehen, nämlich 15 Tage ab der Verbringung des Sicherungsgutes nach BiH. Hier erweist sich auch die bosnischherzegowinische Lösung als mangelhaft.

Darüber hinaus bekennt sich das bosnisch-herzegowinische Gesetz ausdrücklich zu der Transpositionslehre,²⁸ welche bestimmt, dass das ausländische Recht zum Zwecke der Registrierung, Rangbestimmung und Vollstreckung als ein in BiH begründetes Pfandrecht bzw. besonderes Eigentumsrecht²⁹ betrachtet wird. Eine im Ausland begründete Sicherheit wird in eine bosnisch-herzegowinische übersetzt. Eine solche Regelung weist einen klaren Vorteil im Vergleich zu den IPR-Regelungen anderer Nachfolgestaaten auf, aber auch sie hat ihre Schwachstellen. Ein ausländisches Recht sollte nach der Transpositionslehre in sein Äquivalent übersetzt werden und sollte als inländisches Pfandrecht oder besonderes Eigentumsrecht gelten.

In der Liste der »besonderen Eigentumsrechte«, ist in BiH aber keine Sicherungsübereignung einbezogen, weil das BiH-Recht dieses Institut nicht kennt. Da dieses Sicherungsinstrument in Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Slowenien bekannt ist, würde sich die Überleitung der Sicherungsübereignung als problematisch erweisen.

3. Das internationale Prozessrecht in den Südosteuropäischen Ländern und effektive Befriedigung eines durch eine ausländische Mobiliarsicherheit gesicherten Gläubigers

3.1. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel

Die Ungewissheit begleitet jeden gesicherten Gläubiger nicht nur darüber, ob sein Sicherungsrecht im Ankunftsland anerkannt wird, sondern auch im Bezug auf die effiziente Befriedigung in der neuen Umgebung. Auch wenn

²⁸ Ein im Ursprungsland rechtmäßig begründetes Sicherungsrecht wird nach dem Statutenwechsel als ein Sicherungsrecht des Empfängerstaates betrachtet (mehr darüber Wendehorst, 2006: Art. 43 Rd. Nr. 149-151; Roth in Drobnig, 2002: 36; Heyne, 1993: 133; Kaufhold, 1999: 266 ff.).

²⁷ So lautet die Empfehlung von UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transaction (A/CN.9/631, Empfehlung 46).

²⁹ Unter einem »besonderen Eigentumsrecht«, versteht das Gesetz Eigentumsvorbehalt, Leasing, Sicherungsabtretung.

eine Sicherheit fortbestehen würde, auch wenn ihre Wirkungen im Ankunftsland nicht wesentlich verändert oder verloren gehen würden, ein Punkt der Ungewissheit bleibt. Kann der gesicherte Gläubiger die Vollstreckung auf Grund eines im Ausland erworbenen Vollstreckungstitels unmittelbar betreiben oder muss er die Exequaturprozedur durchlaufen bzw. ist sein Titel im Ankunftsland überhaupt anerkennungsfähig? Die Nachfolgestaaten kennen teilweise unterschiedliche Vollstreckungstitel und haben sehr unterschiedliche Verfahren für die Befriedigung der gesicherten Gläubiger. Die größte Hürde stellt aber nicht das unterschiedliche Vollstreckungsverfahren als solches dar, sondern der erste einleitende Schritt, nämlich die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Vollstreckungstitels.

Die Nachfolgestaaten kennen im Allgemeinen eine ähnliche Nomenklatur der Vollstreckungstitel (gerichtliche Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche, Entscheidungen der Verwaltungsorgane, jede andere Urkunde, für welche das Gesetz festgelegt hat, dass es sich um einen Vollstreckungstitel handelt).³⁰ In den Nachfolgestaaten in welchen die Institution des Notariats eingeführt worden ist (alle Nachfolgestaaten, mit Ausnahme Serbiens und Montenegros, kennen die Institution des Notariats), kommen dazu auch vollstreckbare notarielle Urkunden. Auf den ersten Blick sieht es so aus, als ob die Probleme hauptsächlich entstehen könnten, wenn, nachdem dem der gesicherte Gläubiger einen Vollstreckungstitel in der Form einer notariellen Urkunde erworben hat, das Sicherungsgut in ein Land, welches das Notariat nicht kennt, verbracht wird. Die kurze Analyse der internationalen Prozessnormen wird zeigen, dass die Anerkennung ausländischer Notariatsurkunden auch in den Nachfolgestaaten, welche das Notariat kennen, problematisch ist (3.2).31 Probleme können auch bei der Kategorie der Vollstreckungstitel auftreten, welche durch eine allgemeine Klausel definiert worden sind (3.3.).

³⁰ Art. 21 des Vollstreckungsgesetzes der Republik Kroatien (s. Fn 8); Art. 12 des Vollstreckungsgesetzes der Republik Mazedonien [Zakon za izvršuvanje Republike Makedonije], Amtsblatt der Republik Mazedonien 35/05, 50/06, 129/06, 8/08; Art. 16 des Vollstreckungsgesetzes der Republik Montenegro [Zakon o izvršnom postupku Republike Crne Gore], Amtsblatt der Republik Montenegro, 23/2004; Art. 30 des Vollstreckungsgesetzes der Republik Serbien [Zakon o izvršnom postupku Republike Srbije], Amtsblatt der Republik Serbien 125/2004; Art. 17 des Vollstreckungs- und Sicherungsgesetzes der Republik Slowenien [Zakon o izvršbi i zavarovanju Republike Slovenije], Amtsblatt der Republik Slowenien 51/1998, 75/2002, 16/2004, 17/2006, 69/2006, 115/2006, 93/2007, 28/2009, 51/2010; Art. 23. des Vollstreckungsgesetzes der Föderation BiH [Zakon o izvršnom postupku Federacije BiH], Amtsblatt der Föderation BiH 32/2003, 33/2006, 39/2006, und Art. 23 des Vollstreckungsgesetzes der Republik Srpska [Zakon o izvršnom postupku Republike Srpske], Amtsblatt der Republik Srpska 59/2003, 64/2005, 118/2007.

³¹ Darüber hat bereits ausführlich *Rijavec* berichtet (siehe Rijavec, 2007b: 83 ff.).

Das IPRG ex-SFRJ sowie IPRG Sloweniens und IPRG Mazedoniens sehen bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung fremder Vollstreckungstitel gleiche Regelungen vor, welche aus einer Zeit stammen, in der das ehemalige jugoslawische Recht keine notarielle Urkunde, geschweige denn eine Vollstreckungsmöglichkeit auf Grund eines Vertrages oder Registerauszuges kannte. Die Regelung über die Anerkennung und Vollstreckung fremder Titel im Bereich der Status-, Familien- und vermögensrechtlichen Verhältnisse hatte bzw. hat auch weiterhin vor allem eine ausländische gerichtliche Entscheidung im Sinne (in dem Sinne Rijavec, 2007b: 83-84). Der Hauptgrundsatz lautet, dass eine ausländische gerichtliche Entscheidung der Entscheidung eines einheimischen Gerichtes gleichgestellt ist und gleiche Rechtswirkungen entfaltet, wenn ein einheimisches Gericht sie anerkennt.³² Alle anderen ausländischen Titel werden in weiterer Folge die gerichtlichen Entscheidungen »nacheifern«: ein ausländischer Gerichtsvergleich wird der ausländischen Gerichtsentscheidung gleichgestellt.³³ Auch die Entscheidung eines anderen Organs, die in dem Staat, in dem sie ergangen ist, einer Gerichtsentscheidung bzw. einem Gerichtsvergleich gleichgestellt wird, gilt Gerichtsentscheidung.34 ausländische Es wurden detailliert Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung Entscheidungen, ausländischer gerichtlicher sowie ausländischer schiedsrichterlicher Entscheidungen vorgesehen - es gibt keine einzige Bestimmung gerichtliche Vergleiche, Entscheidungen Verwaltungsorgane usw. betrifft. Diese Titel sollten daher mittels analoger Anwendung der Bestimmungen über die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen anerkannt und vollstreckt werden. Auf Grund ihrer unterschiedlichen Natur ist die analoge Anwendung leider oft problematisch oder sogar unmöglich.

3.2. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer notarieller Urkunden

Im internationalen Rechtsverkehr stellt der Mangel an uniformen Regelungen über die Anerkennung und Vollstreckung fremder Titel normalerweise ein ernsthaftes Hindernis dar (in diesem Sinne auch Medić Musa, 2007: 112): auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, existiert dieses Problem nicht; die Regelungen sind in allen Nachfolgestaaten gleich, leider auch gleichermaßen

³² Art. 86 Abs. 1 IPRG ex-SFRJ, Art. 99 Abs. 1 IPRG Mazedoniens, Art. 94 Abs. 1 IPRG Sloweniens.

³³ Art. 86 Abs. 2 IPRG ex-SFRJ, Art. 99 Abs. 2 IPRG Mazedoniens, Art. 94 Abs. 2 IPRG Sloweniens.

³⁴ Art. 86 Abs. 3 IPRG ex-SFRJ, Art. 99 Abs. 3 IPRG Mazedoniens, Art. 94 Abs. 3 IPRG Sloweniens.

insuffizient, was am Beispiel der Anerkennung und Vollstreckung einer fremden notariellen Urkunde gezeigt werden kann.

Die notariellen Urkunden sind in allen Nachfolgestaaten, welche das Notariat kennen, ihren Wirkungen nach den gerichtlichen Urkunden gleichgestellt worden – vor allem sind sie ausdrücklich als Vollstreckungstitel vorgesehen worden (über die Vollstreckbarkeit notarieller Urkunden siehe Rijavec, 2007a: 182; Rijavec, 2007c: 157 ff.; Povlakić, 2007: 329 ff.). Die IPR-Gesetze der Nachfolgestaaten beinhalten keine Regelung über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer notarieller Urkunden. Es stellt sich die Frage, ob deren Bestimmungen, wonach die Entscheidungen jeweiliger Organe, die in dem Staat, in dem sie ergangen sind, einer Gerichtsentscheidung bzw. einem Gerichtsvergleich gleichgestellt worden sind, dazu dienen könnten, ausländische notarielle Urkunden anzuerkennen?

Die oben zitierten gesetzlichen Normen erlauben die Anerkennung und Entscheidungen, Vollstreckung aller die im Herkunftsland Rechtswirkungen einer gerichtlichen Entscheidung entfalten. Zwar sprechen die IPR-Gesetze über »Entscheidungen« und notarielle Urkunden stellen im technischen Sinne keine Entscheidungen dar, sie sind allerdings ihren Wirkungen nach gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt. Allerdings scheitert eine Auslegung, welche ihre Anerkennung und Vollstreckung ermöglichen würde, an einer anderen Hürde. Alle anderen ausländischen Entscheidungen können nur dann anerkannt werden, wenn sie die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie ausländische gerichtliche Entscheidungen. Vor allem ist damit die Rechtskraftwirkung gemeint. Notarielle Urkunden entfalten aber diese Wirkung nicht (gegen analoge Anwendung auch Rijavec, 2007b: 84).

Daraus folgt, dass auf Grund der IPR-Regelungen der Nachfolgestaaten, welche allzu sehr auf gerichtliche Entscheidungen fixiert sind, die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer notarieller Urkunden in den Nachfolgestaaten, die das Notariat kennen und auch in jenen, die es noch nicht eingeführt haben, scheitert.

Die Bestimmungen der Vollstreckungsgesetze dieser Staaten bekräftigen leider diesen Schluss, obwohl sie entweder nach den Notariatsgesetzen oder parallel dazu verabschiedet worden sind. Mit Ausnahme Sloweniens und in gewisser Hinsicht Serbiens sehen diese Gesetze nur die Vollstreckung auf Grund ausländischer gerichtlicher Entscheidungen vor.³⁵ In einer einzigen

³⁵ Art. 12 des Vollstreckungsgesetzes Montenegros, Art. 8 des Vollstreckungsgesetzes Mazedoniens, Art. 19 des Vollstreckungsgesetzes der Föderation BiH, Art. 19 des

Bestimmung wird vorgesehen, dass eine ausländische gerichtliche Entscheidung vollstreckt werden kann, wenn sie die im Gesetz oder einem ratifizierten völkerrechtlichen Vertrag vorgesehenen Bedingungen erfüllt.³⁶ Auf diese Weise wird auf die IPR-Gesetze zurückverwiesen; es entsteht dadurch eine feste Verkoppelung – weiterhin gibt es nur Regelungen für gerichtliche Entscheidungen. Das Gleiche gilt für die zwischen diesen Ländern abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge (darüber mehr unten).

Eine Ausnahme stellt hier die Republik Slowenien dar, wo die Vollstreckung auf Grund fremder gerichtlicher Entscheidungen, Entscheidungen fremder Verwaltungs- oder anderer Organe, sowie fremder öffentlicher Urkunden ausdrücklich vorgesehen worden ist.³⁷ In Slowenien gibt es auch Bestimmung wonach die Bestimmungen über gerichtliche Vergleiche auf eine notarielle Urkunde entsprechend angewendet werden. Das könnte die Lösung sein um in Slowenien vollstreckt zu werden, sollte eine ausländische notarielle Urkunde die Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit eines gerichtlichen Vergleiches erfüllen. Eine spezifische Lösung beinhaltet auch das Vollstreckungsgesetz der Republik Serbien, welches über die Vollstreckung ausländischer vollstreckbarer Urkunden spricht.³⁸ Terminologisch scheint diese zitierte Bestimmung korrekter zu sein als die gesetzlichen Bestimmungen anderer Nachfolgestaaten, aber inhaltlich wurde keine absolut klare Abkoppelung von dem alten Paradigma vollzogen. Nämlich, als Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit einer ausländischen vollstreckbaren Urkunde in Serbien sieht das Gesetz den Beweis der Rechtskraft dieser Urkunde vor. Dadurch können nur gerichtliche Entscheidungen gemeint werden. Allerdings verlangt das Gesetz den Beweis der Rechtskraft bzw. der Vollstreckbarkeit einer solchen Urkunde. Dadurch wird eine sehr wichtige Frage aufgeworfen – können in Serbien diejenigen ausländischen Urkunden, die zwar vollstreckbar aber nicht rechtskräftig sind, vollstreckt werden? Diese Bestimmung ist nicht ganz geglückt; in der serbischen Doktrin wird sie unterschiedlich ausgelegt (gegen die Vollstreckbarkeit in diesem Fall Živković, 2007: 105; dafür Vrhovšek, Kozar, 2005: 69 ff.; zitiert nach Živković, 2007: 106 Fn. 5). Wie sich die Rechtsprechung hier entwickeln wird, kann nur gemutmaßt werden; sollte die Bestimmung so ausgelegt werden, dass eine ausländische Urkunde vollstreckt werden kann, wenn sie im Herkunftsland rechtskräftig und vollstreckbar oder zumindest vollstreckbar

Vollstreckungsgesetzes der Republika Srpska, Art. 17 des Vollstreckungsgesetzes der Republik Kroatien.

³⁶ In Slowenien gibt es hier einen Zusatz, welcher sich auf die Rechtsakte der Europäischen Union bezieht, die in Slowenien unmittelbar angewendet werden (Art. 13 Abs. 1 des Vollstreckungs- und Sicherungsgesetzes Sloweniens).

³⁷ Art. 13 Abs. 1 des Vollstreckungs- und Sicherungsgesetzes Sloweniens.

³⁸ Art. 25 des Vollstreckungsgesetzes der Republik Serbien.

ist, wäre die Vollstreckung ausländischer notarieller Urkunden in Serbien möglich.

Es bietet sich insbesondere in dieser eng verbundenen Region an, bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Rechtsakte eine Erleichterung im gegenseitigen Rechtsverkehr durch bilaterale oder sogar multilaterale Abkommen einzuführen. Diese Länder haben zwar bilaterale Abkommen über die rechtliche Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen abgeschlossen, allerdings bieten diese Abkommen keine Erleichterungen oder Abweichungen von den allgemeinen IPR-Regeln über Anerkennung und Vollstreckung fremder Urteile, Entscheidungen und Vereinbarungen. Sie schreiben die gleichen Voraussetzungen und das gleiche Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung fremder Rechtsakten vor³⁹ und sind dabei erstaunlicher Weise meistens noch restriktiver als die allgemeinen Regeln. So zB sehen der Art. 86 des IPRG ex-SFRJ (in Anwendung in BiH, Kroatien, Montenegro, Serbien), Art. 94 des IPRG Sloweniens und Art. 99 IPRG Mazedoniens vor, dass gerichtliche Entscheidungen, Vereinbarungen, Entscheidungen der Schiedsgerichte, Entscheidungen anderer staatlicher Organe, sowie Entscheidungen die im Herkunftsland den Entscheidungen staatlicher Organe gleichgestellt sind, anerkannt werden können. Die erwähnten Abkommen sehen dagegen meistens nur die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen⁴⁰ und eventuell gerichtlicher Vergleiche,⁴¹ höchstens noch der schiedsgerichtlichen Entscheidungen, vor.⁴² Diejenigen Entscheidungen, welche im Herkunftsland den Entscheidungen staatlicher Organe gleichgestellt sind, werden nicht ein Mal in diesen Abkommen erwähnt. Und gerade hier wird die Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung vollstreckbarer notarieller Urkunden vermisst.

³⁹ Als Beispiel werden genannt Art. 20 und 21 des Abkommens über rechtliche Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zwischen Kroatien und Slowenien vom 7.2.1994, Art. 20 und 21 des Abkommens über rechtliche Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zwischen Kroatien und Mazedonien vom 2.9.1994, Art. 26 - 30 des Abkommens über rechtliche Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zwischen Serbien, Montenegro und Bosnien und Herzegowina vom 24.02.2005, Art. 24–28 des Abkommens über rechtliche Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zwischen Bosnien und Herzegowina und Mazedonien vom 17.09.2005.

 $^{^{\}rm 40}$ Art. 20 des Abkommens über rechtliche Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zwischen Kroatien und Slowenien.

⁴¹ Art. 20 des Abkommens über rechtliche Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zwischen Kroatien und Mazedonien.

⁴² Art. 26 und 28 des Abkommens über rechtliche Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zwischen Serbien, Montenegro und BiH, Art. 24 und 26 des Abkommens über rechtliche Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zwischen BiH und Mazedonien.

Es ist sehr fraglich, ob diese Abkommen bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel in privatrechtlichen Sachen überhaupt einen Sinn haben. Erstens, sehen sie im Falle gerichtlicher Entscheidungen genau die gleichen Voraussetzungen für ihre Anerkennung und Vollstreckung vor wie die IPR-Gesetze der jeweiligen Länder, und bringen, wie bereits gesagt, keine Erleichterung im Rechtsverkehr zwischen den Nachfolgestaaten. Zweitens, in vielen dieser Abkommen wurden alle anderen bzw. fast alle anderen Vollstreckungstitel außer gerichtlichen Entscheidungen ausgelassen. Dies kann nur bedeuten, dass für diese anderen Titel die allgemeinen gesetzlichen Regeln gelten. Leider ist nicht ausgeschlossen, dass die Gerichte einiger Nachfolgestaaten eine andere Schlussfolgerung daraus ziehen, nämlich dass die Anwendung der Bestimmungen des IPR-Gesetzes über die Anerkennung und Vollstreckung anderer Rechtsakte ausgeschlossen ist, wenn ein völkerrechtliches Abkommen abgeschlossen worden ist, auch wenn ein solches diese Frage überhaupt nicht regelt, sowie dies der Oberste Gerichtshof der Föderation BiH in einer Entscheidung bereits getan hat.⁴³ Diese Entscheidung beruht auf einer unlogischen Begründung, wonach im Rechtsverkehr zwischen zwei Vertragsparteien ein strengeres Regime herrscht, nachdem ein Abkommen abgeschlossen worden ist, als zwischen Staaten die kein Abkommen über eine rechtliche Zusammenarbeit abgeschlossen haben! Diese Entscheidung, die mit einer solchen nicht nachvollziehbaren Begründung die Vollstreckung einer kroatischen notariellen Urkunde abgelehnt hat, ist aus einem weiteren Grund gefährlich dadurch steht fest, dass zwischen BiH und Kroatien keine Gegenseitigkeit Urkunden bosnisch-herzegowinischer Notare demzufolge auch nicht in Kroatien anerkannt.

In allen Nachfolgestaaten, welche das Notariat kennen, beinhalten Notargesetze eine gleiche Bestimmung, welche die ausländischen notariellen Urkunden betrifft. Sie bestimmt, dass die ausländischen notariellen Urkunden gleiche Rechtswirkungen als inländische notarielle Urkunden haben.⁴⁴ Die

⁴³ Der Oberste Gerichtshof der Föderation BiH bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung über die Zurückweisung des Antrages auf die Anerkennung und Vollstreckung einer Urkunde eines kroatischen Notars mit der Begründung, zwischen BiH und Kroatien gebe es ein Abkommen über rechtliche Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, so dass im Rechtsverkehr zwischen BiH und Kroatien nur dieses Abkommen angewendet wird und nicht das IPRG ex-SFRJ. Dieses Abkommen regelt allerdings nur die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen ausdrücklich und nicht die Vollstreckung anderer Rechtsakten; demzufolge können andere Rechtsakte nicht anerkannt und vollstreckt werden. Beschluss des Obersten Gerichtshofes der Föderation BiH [Rješenje Vrhovnog suda FBiH], Gž-53/01 vom 09.11.2001.

⁴⁴ BiH: Art. 105 des Notargesetzes der Föderation BiH [Zakon o notarima], Amtsblatt FBiH 45/02; Art. 108 des Notargesetzes der Republik Srpska [Zakon o notarima], Amtsblatt RS 86/2004, 74/2005; Art. 83 des Notargesetzes des Brčko Distrikts BiH [Zakon o notarima],

einzige Bedingung für eine solche Wirkung ist die Reziprozität; da die Notargesetze keine nähere Angaben darüber machen, sollte davon ausgegangen werden, dass es sich um die faktische Reziprozität handelt, und dass das Reziprozitätsvorhandensein vermutet wird. Da in den erwähnten Gesetzen keine weiteren Bedingungen vorgesehen worden sind, könnte beschlossen werden, dass für die notariellen Urkunden allgemeine Bestimmungen über die ausländischen öffentlichen Urkunden (Bedarf der Legalisierung) oder über die ausländischen Entscheidungen (Bedarf der Anerkennung) nicht gelten, sondern dass die notariellen Urkunden eine unmittelbare Wirkung im Ankunftsland entwickeln und sogar unmittelbar vollstreckbar sind. Diese Bestimmungen können jedoch nicht isoliert sondern im Zusammenhang mit den entsprechenden Bestimmungen der IPR-Gesetze oder völkerrechtlicher Verträgen betrachtet werden; diese Urkunden sind nicht von der allgemeinen Pflicht der Legalisierung bzw. Anerkennung ausgeschlossen. Es gibt keinen Grund für eine Sonderbehandlung notarieller Urkunden im Gegensatz zu allen anderen Urkunden.

In der Republik Slowenien kann aber gerade ein umgekehrter Schluss gezogen werden. Die vorher erwähnte Bestimmung gilt für alle notariellen Urkunden, aber in Slowenien gibt es noch eine spezifische Lösung bezüglich der Notariatsakten. Das Notargesetz schreibt die Bedingungen vor, welche erfüllt werden müssen, damit die ausländischen Notariatsakte in Slowenien unmittelbar vollstreckbar wären (neben der Reziprozität dürfen diese Notariatsakte gegen slowenisches *order publique* nicht verstoßen, und müssen alle Bestendteile einer vollstreckbaren Urkunde beinhalten). Obwohl das Gesetz ausdrücklich über »unmittelbare Vollstreckbarkeit« spricht, wird die Bestimmung in der Doktrin so ausgelegt, dass es sich doch »um eine Art der Anerkennung handelt« (Rijavec, 2007b: 84). Wenn der Wille der Gesetzgeber tatsächlich war ein besonderes Anerkennungsverfahren vorzuschreiben, würde der Sache besser gedient, wenn dieses Verfahren gesetzlich deutlicher geregelt wäre.

Hier könnte beschlossen werden, dass auch die Vorschriften über die Ausübung des Notariatsdienstes, keine klare Lösungen für die Vollstreckbarkeit ausländischer notarieller Urkunden beinhalten.

Amtsblatt des BD BiH 9/2003, 17/2006; Art. 11 des Gesetzes über öffentliche Notare der Republik Kroatien [Zakon o javnom bilježništvu], Amtsblatt der Republik Kroatien 78/1993, 29/1994, 16/2007, 75/2009; Art. 8. des Notargesetzes der Republik Mazedonien [Закон за вршенје на нотарските работи]; Amtsblatt der Republik Mazedonien 59/1996, 25/1998, 6/2002, 66/2006; Art. 7 Abs. 1 des Notargesetzes der Republik Slowenien [Zakon o notariatu], Amtsblatt 13/1994, 48/1994, 82/1994, 73/2004, 98/2005, 115/2006, 45/2008.

⁴⁵ Akten die durch einen Notar beurkundet worden sind.

3.3. Anerkennung und Vollstreckung anderer ausländischer Vollstreckungstitel

Im Bestreben die Position des gesicherten Gläubigers möglichst zu stärken und die gesamte Transaktion zu vereinfachen, wurden in manchen Nachfolgestaaten spezifische Vollstreckungstitel für Mobiliarsicherheiten vorgesehen, die ohne Mitwirkung eines staatlichen Organs entstehen können. In anderen Nachfolgestaaten ist dies nicht der Fall - dort können auch für Mobiliarsicherheiten die Vollstreckungstitel nur in Form vollstreckbarer notarieller Urkunden (Kroatien, Mazedonien, Slowenien), bzw. in Form einer gerichtlichen Entscheidung/Vereinbarung (Kroatien) bestehen. Dabei liegen auch in diesen Ländern unterschiedliche Konzepte zugrunde. So zB ist eine notarielle Beurkundung in Mazedonien die Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit (siehe Janevski, 2008: 121–133). Weiters ist in Slowenien⁴⁶ Kroatien⁴⁷ eine notarielle Beurkundung gleichzeitig Gültigkeitsvoraussetzung für den Vertrag über die Bestellung eines Sicherungsübereignung Pfandrechtes oder einer Vollstreckungsvoraussetzung. Dagegen bedarf es in BiH und Serbien, um einen vollstreckbaren Titel zu erlangen, keiner notariellen Beurkundung - der Auszug aus dem Pfandregister stellt den Vollstreckungstitel dar. 48 Schließlich ist in Montenegro und Kosovo der schriftliche Vertrag über die Bestellung des Pfandrechtes ein Vollstreckungstitel.⁴⁹ Demzufolge bedarf es in manchen Nachfolgestaaten zur Erlangung eines Vollstreckungstitels einer Mitwirkung eines Trägers der öffentlichen Gewalt, in anderen hingegen nicht. Hier stellt sich die Frage der Anerkennung eines Vollstreckungstitels im Ankunftsland, wenn der Pfandgegenstand von einer »milderen« (BiH, Serbien, Montenegro, Kosovo) in eine »strengere« Rechtsordnung (Kroatien, Mazedonien, Slowenien) wechselt. Eine bloße Anerkennung des Pfandrechtes (s. 2.2.) würde dem Gläubiger wenig bedeuten, wenn sein Vollstreckungstitel dort nicht anerkannt werden kann. Wenn das Sicherungsgut nach Kroatien oder Slowenien verbracht wird, könnte dies bedeuten, dass der gesicherte Gläubiger nicht berechtigt wäre, ein Vollstreckungsverfahren einzuleiten, sondern dass er sein Recht im Klageweg geltend machen müsste, um einen Vollstreckungstitel zu erlangen. Dadurch wäre die Schuldeneintreibung bei grenzüberschreitenden Mobiliarsicherheiten ernsthaft gefährdet.

⁴⁶ Art. 171 Abs. 1 und 202 Abs. 1 des Sachenrechtsgesetzbuches Sloweniens.

⁴⁷ Art. 263, 269 und 274 des Vollstreckungsgesetzes Kroatiens.

⁴⁸ Art. 26 Abs. 1 RegPfandG BiH, Art. 41 Abs. 3 RegPfandG Serbien.

⁴⁹ Art. 20 Abs. 3 RegPfandG Montenegro, Art. 5.3. RegpfandVO UNMIK.

Wenn, wie vorher dargelegt, das Problem der Anerkennung einer ausländischen notariellen Urkunde und folglich ihrer Vollstreckung nicht gelöst werden kann, bleiben andere Vollstreckungstitel noch problematischer. Darunter sind zB Registerauszüge (BiH, Serbien) oder bloße Verträge (Montenegro, Kosovo) gemeint. Diese Rechtsakte können nicht rechtskräftig werden. Registerauszüge sind zwar öffentliche Urkunden, aber können schwierig mit den gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt werden. Es könnte hier höchstens überlegt werden, ob die Vollstreckbarkeit einer öffentlichen Urkunde im Herkunftsland für die Vollstreckbarkeit in Ankunftsland genügen würde. Wie unter 3.2. dargelegt könnte so eine Lösung nur in Serbien möglich sein. Hier könnte auch überlegt werden, ob diese öffentlichen Urkunden in Slowenien vollstreckt werden könnten, da das slowenische Vollstreckungs- und Sicherungsgesetz ausdrücklich vorgesehen hat, dass auch ausländische öffentliche Urkunden in Slowenien vollstreckt werden könnten. Es wäre notwendig, dass diese Registerauszüge alle Anforderungen des slowenischen Vollstreckungsrechtes die Vollstreckung Vollstreckbarkeit eines Titels erfüllen. Die der privatrechtlichen Verträge ist noch problematischer. Es ist auch sehr fraglich, ob privatrechtliche Verträge, ohne jegliches Zutun eines Trägers der öffentlichen Gewalt überhaupt als Vollstreckungstitel angesehen werden sollten. Für eine internationale Vollstreckung wären diese Verträge auf keinen Fall geeignet, da völlig unklar ist, wie sie im Herkunftsland mit der Vollstreckbarkeitsbescheinigung versehen werden könnten.

In BiH und Serbien kann in diesem Fall das ganze Problem erfolgreich umgangen werden, nämlich durch eine Neuregistrierung in den jeweiligen Registern nach der Verbringung des Gutes auf deren Territorium. Die Neuregistrierung ist in BiH ausdrücklich vorgesehen, in Serbien ist sie nicht ausgeschlossen und dadurch möglich. Durch eine Neuregistrierung würde der gesicherte Gläubiger einen inländischen Titel erwerben (Registerauszug). Die »Rettung« ist dennoch nicht vollkommen. Die Darlegungen über Probleme bei einer Neuregistrierung dürfen nicht außer Acht gelassen werden (s. 2.2).

4. Schlussfolgerung

Die Rechtsordnungen der Nachfolgestaaten sehen keine geeignete Regelung für *conflit mobile* im Bereich der Mobiliarsicherheiten vor. Sobald das Recht des Ankunftslandes an Inhalt und Ausübung des im Ursprungsland wohlerworbenen Rechtes besondere Anforderungen stellt, muss dieses wohlerworbene Recht dem Recht des jeweiligen Lageortes weichen. Auf diese Weise könnte der gesicherte Gläubiger, welcher ursprünglich glaubte ein

effizientes Sicherungsrecht erlangt zu haben, in einem Moment feststellen, dass es sich um einen »Papiertiger« handelt (dieser Vergleich s. bei Pürner, Milosavljević, 1999: 462).

Ungeachtet gewisser neuer Tendenzen oder Regelungen im internationalen Sachenrecht oder auf supranationaler Ebene, gilt in allen diesen Ländern für die conflit mobile im Bereich der Mobiliarsicherheiten, mit Ausnahme Bosnien und Herzegowinas, nur die klassische Situs-Regel bzw. eine Norm für alle sachenrechtlichen Fragen und dementsprechend besteht keine Differenzierung zwischen Entstehung, Drittwirkung und Priorität im Bereich der Mobiliarsicherheiten. Es wurde auch angedeutet, dass die bosnischherzegowinischen Lösungen, welche die Transposition wie auch die Neuregistrierung ausdrücklich zulassen, nur einen geringen Teil des problematischen Komplexes namens conflit mobile lösen können.

Hier wäre eine tiefgreifende Neuregelung der Kollisionsnormen nötig, möglichst nach dem UNCITRAL Modell, auch wenn dies bedeuten würde, dass sehr umfangreiche und komplexe Kollisionsnormen akzeptiert werden müssten. Es gibt diesbezüglich Gegenstimmen und teilweise wird mit Recht behauptet, dass dadurch »Kollisionsnormen, welche Mobiliarsicherheiten betreffen, im Vergleich zu Kollisionsnormen überdimensioniert wären, welche alle anderen Fragen regeln« (Stanivuković, 2008: 924). Dies könnte aber auch ein Zeichen dafür sein, dass es in diesem Bereich eine große Anzahl von Problemen gibt. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass deren Lösung eine außerordentliche Bedeutung für die Kreditwirtschaft und effiziente Schuldeneintreibung in dieser Region haben würde.

Im Bereich des internationalen Privatrechts sind die Probleme sogar noch größer. In den Nachfolgestaaten sollten die Regeln über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel dringend ergänzt werden, damit sie nicht mehr ausschließlich auf gerichtliche Entscheidungen fixiert werden.

Aber auch eine parallele Angleichung und Neuregelung der Kollisionsnormen und des internationalen Prozessrechtes auf nationaler Ebene würde hier nicht alle Probleme lösen – ein supranationaler Ansatz wäre viel effektiver. Es wurde öfters angekündigt, dass es nach dem EU-Beitritt Kroatiens keinen baldigen neuen Beitritt geben wird. Damit werden die restlichen Nachfolgestaaten von der zwingenden Vereinheitlichung und Harmonisierung ausgeschlossen, weswegen freiwillige Prozesse eingeleitet werden sollten – von bilateralen oder multilateralen Abkommen welche Erleichterungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Titeln aus anderen Nachfolgestaaten bringen, bis zu einer unmittelbaren Vollstreckung von Titeln über unbestrittene Forderungen.

Literatura / References / Literaturverzeichnis

Baranes, Y., Cuming, R.C.C. (2001) Handbook on the Albanian Collateral Law, Washington D.C.

Basedow, J. (1995) Der kollisionsrechtliche Gehalt der Produktfreiheiten im europäischen Binnenmarkt: favor oferentis, RabelsZ 59 (1995).

Drobnig, U. (1999) Mobiliarsicherheiten – Vielfalt oder Einheit, Vergleichender Generalbericht in: K. F. Kreuzer (Hrsg.) (1999), Mobiliarsicherheiten – Vielfalt oder Einheit, Baden-Baden.

Drobnig, U. (2006) Recognition and Adaptation of Foreign Security Rights in: Drobnig U. et al. (ed.) (2006), Divergences of property Law An Obstacle to the Internal Market?, München.

Dutoit, B. (2005) Droit international privé suisse, Commentaire de la loi fédérale du 18 décembre 1987, 4ème édition revue et augmentée, Bâle.

Geč-Korošec, M. (2002) Die Reform des slowenischen internationalen Privat- und Verfahrensrechts und seine Anpassung an das Recht der Europäischen Union, 66 Rabels Z.

Hartwieg, O. (1993) Die Klassifikation der Mobiliarsicherheiten im grenzüberschreitenden Handel, RabelsZ 57 .

Heyne, Th. (1993) Kreditsicherheit im Internationalen Privatrecht, Pfaffenweiler.

Janevski, A. (2008) Uloga notara u zasnivanju i realizaciji ugovornog zaloga po zakonu o ugovornom zalogu, Zbornik radova Aktualnosti građanskog i trgovačkog zakonodavstva i pravne prakse, Mostar 6.

Jessel-Holst, Ch. (2003) Reform des Mobiliarsicherheitsrechts in Südosteuropa in: Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit mbH (Hrsg.) (2003), Das Budapester Symposium, Beiträge zur Reform des Sachenrechtes in den Staaten Südosteuropas/Budimpeštanski simpozijum, Doprinos reformi stvarnog prava u državama jugoistočne Evrope, Bremen.

Kaufhold, S. (1999) Internationales und europäisches Mobiliarsicherungsrecht, Würzburg.

Kieninger, E.-M. (1996) Mobiliarsicherheiten im europäischen Binnenmarkt, Baden-Baden.

Kieninger, E.-M. (2004) Introduction: security rights in movable property within the common market and the approach of the study in: Kieninger E.-M. (ed.) (2004), Security Rights in Movable Property in European Private Law, Cambridge.

Kieninger, E.-M. (2008) Die Zukunuft des deutschen und europäischen Mobiliarkreditsicherungsrecht, AcP Bd. 208.

Kreuzer, K. F. (1990) Europäisches Mobiliarsicherungsrecht oder: Von den Grenzen des Internationalen Privatrecht in: Conflits et harmonisation, Kollision und Vereinheitlichung, Conflicts and Harmonization, Mélanges en l'honneur d'Alfred E. von Overbeck (Fribourg Suisse).

Medić Musa, I. (2007) Enforcing of Foreign Civil and Commercial Judgement in Republic of Croatia, Evropski pravnik, br. 1.

Muminović, E. (2005) Međunarodno privatno pravo, Sarajevo.

Povlakić, M. (2003) Fiducijarno vlasništvo u usporednom pravu i sudskoj praksi, Zbornik Pravnog fakulteta Sveučilišta u Rijeci v. 24, br. 1.

Povlakić, M. (2007) Izvršenje na osnovu notarske isprave, in: Zbornik radova Aktualnosti građanskog i trgovačkog zakonodavstva i pravne prakse, br. 5, Mostar.

Povlakić, M. (2008) Aufbau und Funktion der Register für Mobiliarsicherheiten in Südosteuropa, Evropski pravnik, br. 1.

Pürner, S., Milosavljević, A. (1999) BR Jugoslawien/Republik Montenegro: Gesetz über die fiduziarische Übertragung des Eigentumsrechts, 12 WiRO.

Rijavec, V. (2007a) Der Europäsche Vollstreckungstitel – am Beispiel Sloweniens, ZZPint 12.

Rijavec, V. (2007b) Das internationale Vollstreckungsrecht am Beispiel Sloweniens, Evropski pravnik, št. 1.

Rijavec, V. (2007c) Problematika ovršnog notarskog akta na primjeru Slovenije, in: Zbornik radova Aktualnosti građanskog i trgovačkog zakonodavstva i pravne prakse, Mostar.

Roth, M. (2002) International-privatrechtliche Aspekte dinglicher Mobiliarsicherheiten in Osteuropa, in: Drobnig, U. et. al. (2002) Mobiliarsicherheiten in Osteuropa, Berlin.

Roth, W.-H. (1994) Die Freiheiten des EG-Vertrages und das nationale Privatrecht, ZEuP.

Röthel, A. (2003) Internationales Sachenrecht im Binnenmarkt, 21 JZ.

Salma, J. (1998) Fiducijarni pravni posao i fiducijarni prijenos svojine radi obezbeđenja potraživanja, 10 Pravni život, II. Band.

Sigman, H. C., Kieninger, E.-M. (Ed.) (2007) Cross-Border Security over Tangibles, München.

Stanivuković, M. (2008) Merodavno pravo za stvarnopravna sredstva obezbeđenja na pokretnim stvarima – preporuke zakonodavnog vodiča UNCITRAL-a o pravnim poslovima obezbeđenja` in: Liber Amicorum Nikola Gavella, Zagreb.

V. Wilmowsky, P. (1996) Europäisches Kreditsicherungsrecht, Tübingen.

Varadi T. et. al. (2003) Međunarodno privatno pravo, Novi Sad.

Vrhovšek, M., Kozar, M. (2005) Skraćeni izvršni postupak u trgovinskim stvarima i privremene mere u sporovima sa elementom inostranosti, Sudska praksa, br. 9.

Wendehorst Ch. (2006) in: Münchner Kommentar/EGBGB (2006) Band 10, 4. Auflage München.

Wilhelm, Ch. (2009) Das neue französische Mobiliarkreditsicherungsrecht, ZEuP (2009).

282 Meliha Povlakić

Živković, M. (2007) Izvršenje stranih odluka (stranih izvršnih isprava) u pravu Srbije, Evropski pravnik, br. 1.